

## **Verwaltungsordnung für das St. Katharinen- und Weißfrauenstift Stiftung des öffentlichen Rechts**

(Amtsblatt 1997, S. 549 f.)

Aufgrund des § 2, Ziff. 2 und 3 der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt a.M. (Allgemeine Stiftungsordnung) vom 21.5.1948 wird folgende Verwaltungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Vorstand der Stiftung**

Das Pflegamt des St. Katharinen- und Weißfrauenstifts besteht aus dem Senior, dem stellvertretenden Senior und 5 Pflegern, die nach den §§ 3,4 und 4 a) der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen zu berufen sind. Unter den Pflegern soll sich mindestens eine Frau befinden.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Das St. Katharinen- und Weißfrauenstift mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ausschließliche Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Unterstützung und Versorgung bedürftiger Frauen im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Jahresrenten und Schaffung von Heimunterkunft. Die zu betreuende Frau soll in der Regel christlichen Glaubens sein und seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz in Frankfurt a.M. haben.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Pflegamtes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main ist verpflichtet, die ihr zufließenden Beträge ausschließlich für ge

meinnützige bzw. mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff AO 77 zu verwenden, die freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt sind und den bisherigen Zwecken der Stiftung möglichst weitgehend entsprechen.

#### § 4

##### **Renten**

- (1) Die mit einer Rente bedachten Personen werden damit Stiftsfrauen. Sie erwerben damit keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung auf Zahlung von Rente.
- (2) Die Stiftsrenten werden nach der Bedürftigkeit der Stiftsfrauen in Abstufungen durch das Pflegamt festgesetzt.
- (3) Neben den laufenden Renten können in Ausnahmefällen, insbesondere bei erhöhter Bedürftigkeit und Hilflosigkeit, einmalige oder laufende, zeitlich zu beschränkende Rentenzuschüsse bewilligt werden.
- (4) Bedürftigen Hinterbliebenen einer Stiftsfrau können zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung die laufenden Bezüge für längstens drei auf den Sterbemonat folgende Monate weitergewährt werden. Für diese Zeit bereits geleistete Vorauszahlungen sind hierauf anzurechnen.
- (5) Sämtliche Renten und Zuschüsse dürfen nur in solcher Höhe gewährt werden, daß sie sich unter Einbeziehung sonstiger Einnahmen und Bezüge im Rahmen der Bestimmungen der AO 1977 halten.

#### § 5

##### **Auswahl der Stiftsfrauen**

- (1) Zur Bewerbung um freie Stiftsstellen, kann durch öffentliche Bekanntmachungen aufgefordert werden, es sei denn, daß nur geringfügige Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Auswahl der Stiftsfrauen trifft das Pflegamt.
- (3) Die durch das Ableben oder Ausscheiden von Stiftsfrauen freiwerdenden Renten sind erst von dem nächstfolgenden 1. Januar ab neu zu vergeben.

#### § 6

##### **Entziehung oder Änderung der Renten**

- (1) Das Pflegamt hat die Rente zu entziehen oder im Rahmen von § 4 anderweit festzusetzen, sobald

- a) eine Stiftsfrau oder deren unterhaltspflichtige Verwandten in wesentlich veränderte Einkommens- oder Vermögensverhältnisse kommen,
  - b) Änderungen in der Bedürftigkeit einer Stiftsfrau eine Erhöhung oder Ermäßigung der Rente oder deren Wegfall rechtfertigen.
- (2) Die Rente kann auch entzogen werden, wenn eine der sonstigen Voraussetzungen für eine Gewährung wegfällt oder eine Stiftsfrau der Unterstützung nicht mehr würdig erscheint.
  - (3) Das Pfleramt kann weiter bei einem wesentlichen Rückgang der Erträge des Stiftsvermögens eine gleichmäßige Kürzung der Renten vornehmen.
  - (4) Die Einkommens- usw. -Verhältnisse aller Stiftsfrauen sind jeweils in Zwischenräumen von längstens drei Jahren nachzuprüfen.

## § 7

### **Verpflichtungen der Stiftsfrauen**

- (1) Die Stiftsfrauen sind verpflichtet, der Stiftungsverwaltung
  - a) anzugeben, sobald sie oder unterhaltspflichtige Verwandte in bessere Einkommens- oder Vermögensverhältnisse kommen oder sonstige Gründe eintreten, die sie nicht mehr als bedürftig erscheinen lassen.
  - b) auf Verlangen jederzeit Auskunft über ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und über diejenigen ihrer unterhaltspflichtigen Verwandten zu geben.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann das Pfleramt die Rente sperren oder entziehen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der bisherigen Verwaltungsordnung vom 01.04.1939.
- (2) Bereits bewilligte Renten bleiben in der seitherigen Höhe bestehen, können aber im Rahmen der Sätze von § 4 anderweit bemessen werden.
- (3) Etwaige weitergehende Rechte und Verpflichtungen bereits ernannter Stiftsfrauen bleiben unberührt.

Frankfurt a. M., den 12.12.1949

DER MAGISTRAT

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Änderungen des § 3 Abs. 2 aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 1820 vom 9. November 1953, des § 2 Abs. 1 aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 912 vom 20. Juli 1959, der §§ 2 Absatz 2 b, 3 Absatz 2, 4 Absatz 3, 5 Absatz 1a, 7 und 8 aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 1763 vom 7. November 1960, des § 2 aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 3783 vom 11. Dezember 1978, der §§ 1 und 2 aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 2252 vom 16.10.1992 und des Magistratsbeschlusses Nr. 1182 vom 25.07.1997.